



GEMEINDE-NACHRICHTEN für die Bewohner von St. Pankraz

1/2020

15. Jänner 2020

INHALT

- Schnupperticket
- Förderung für Studierende
- Gesunde Gemeinde—Yoga
- Freie Wohnungen
- Hundesachkundekurs
- Gelber Sack
- Abfahrtermine 2020
- Informationen und Tipps
- Heizkostenzuschuss
- Stellenausschreibung

Schnupperticket

Mit Bedauern wird mitgeteilt, dass die Serviceleistung „Schnupperticket“ ab 01.02.2020 nicht mehr angeboten werden kann. Aufgrund der geringen Inanspruchnahme wurde nicht annähernd eine Kostendeckung erzielt. Daher wurde die Einstellung vom Gemeinderat am 12.12.2019 beschlossen.

Die Gemeinde St.Pankraz bedankt sich bei den Gemeindegewerinnen und Gemeindegewerbern, welche diese Serviceleistung in der Vergangenheit genutzt haben.

Förderung für Studierende

Besucher einer **Uni** oder **FH** bekommen **pro Semester € 75,00** von uns in **bar ausbezahlt**, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Student bzw. Studentin (Uni oder FH)
- Inskriptionsbestätigung oder Ähnliches der jeweiligen Hochschule
- Hauptwohnsitz in der Gemeinde St.Pankraz
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Höchstalter von 25 Jahren

Sollte im ersten Semester die Beantragung der Förderung vergessen werden, kann bis spätestens 2 Monate nach Ende des Studienjahres um die Auszahlung der Förderung in der Höhe von € 150,00 angesucht werden.

Ein Nachweis über entstandene Mehrkosten (z. B. Semesterticket, Nachweis Fahrtkosten) sind dem Gemeindeamt vorzulegen.

Yoga



Beginn: Mo., 24.2. 2020 bis Mo., 30.3.2020

Kosten: € 5,00 pro Abend, gesamt € 30,00

Kursleiterin: Heike Schulz,

(Yogalehrerin - YAA-300 Yoga Akademie Austria)

Um telefonische Anmeldung beim Gemeindeamt 07565/245-0 wird ersucht.

Weitere Informationen auf

[www.st-pankraz.at/Gesunde Gemeinde](http://www.st-pankraz.at/Gesunde_Gemeinde)

Freie Wohnungen

St.Pankraz 100/8, ca. 80 m²

Monatliche Kosten: ca. € 568,00
samt Betriebskosten u. USt.;
(ohne Heiz- u. Stromkosten)
Eigenmittel: € 1.432,00

St.Pankraz 99/4, ca. 80 m²

Monatliche Kosten: ca. € 560,00
samt Betriebskosten u. USt.;
(ohne Heiz- u. Stromkosten)
Eigenmittel: € 1.356,00

OÖWOHNBAU
Tel.: 0732 00 868-0

**Fragebögen für
Wohnungswerber stehen
auch beim Gemeindeamt
St.Pankraz zur Verfügung.**

Hunde-Sachkundekurs

gem. § 4 Abs.1 Oö. Hundehaltegesetz

am 19.Februar 2020

um 18:00 Uhr

(Dauer mind. drei Stunden)

in der Inzersdorfer Dorfstub`n Dorfplatz 1

4565 Inzersdorf im Kremstal

Um Anmeldung wird gebeten!

Christian Sturmberger

Bundesvorstandsmitglied im ÖHV,

Obmann ÖHV Top Dog Inzersdorf

Tel.: 0664 - 88 43 00 03

E-Mail: c.sturmberger@gmail.com

E-Mail: christian.sturmberger@ooe.gv.at



Gelber Sack- Wichtige Informationen und Tipps:

Abfuhrtermine 2020

6—wöchentlich

Donnerstag	27.02.	Donnerstag	13.08.
Donnerstag	09.04.	Donnerstag	24.09.
Freitag	22.05.	Donnerstag	05.11.
Donnerstag	02.07.	Donnerstag	17.12.

- Geben Sie die unten beschriebenen restentleerten Leichtverpackungen in den Gelben Sack.
- Nutzen Sie den Gelben Sack NICHT für andere Abfälle! Falsch verwendete Gelbe Säcke werden von der ARA nicht bezahlt - die Mehrkosten müssen in die Abfallgebühr eingerechnet werden!
- Stellen Sie den Gelben Sack verschlossen am Tag vor der Abholung (spätestens bis 6:00 Uhr am Abholtag) dort bereit, wo auch Ihre Restabfalltonne entleert wird.

JA



NEIN



1) Kunststoffverpackungen wie z.B.:

- ✓ Becher (bitte ineinander stapeln!), z.B.: Joghurt, Kaffee, Margarinebecher
- ✓ Behälter z.B.: Duschbäder, Haarshampoo, Flüssigseifen
- ✓ Einkaufssackerl
- ✓ Cellophanverpackungen
- ✓ Geschäumte Verpackungen z.B.: Obst-, Gemüse-, Fleischtassen
- ✓ Kunststoff-Deckel und -Verschlüsse
- ✓ Kunststoff-Flaschen (z.B. von Getränken, Wasch- oder Reinigungsmittel)
- ✓ Kunststoff-Formteile (z.B. von Pralinen)
- ✓ Kunststoff-Tuben (z.B. von Zahnpasta)
- ✓ Obsttassen
- ✓ Plastiksack
- ✓ Schaumstoffverpackungen
- ✓ Suppen- und Kaffeebeutel
- ✓ Styroporverpackungen und Verpackungschips
- ✓ Tiefkühlverpackungen
- ✓ Umreifungsbänder z.B.: von Möbel- und Ziegelverpackungen

2) Verpackungen aus Verbundstoffen (= Verpackungen, die aus verschiedenen Materialien bestehen) wie z.B.:

- ✓ Durchdrückpackungen (Blisterverpackung) z.B. von Medikamenten, Kaugummi
- ✓ Kaffeebeutel = Aluminium und Kunststoff
- ✓ Tiefkühlverpackungen (beachte: Aufdruck "Gefaltet zum Altpapier" → Papier)
- ✓ Milch- und Getränkepackerl

3) Verpackungen aus Textil wie z.B.:

- ✓ Jutesäcke
- ✓ Kartoffelsäcke
- ✓ Netze von z.B.: Obst, Früchten, Zwiebeln, Erdäpfel

4) Verpackungen aus Holz wie z.B.:

- ✓ Holzsteigen
- ✓ Holzwolle
- ✓ Tortenkisten
- ✓ Weinkisten
- ✓ Zigarrenkisten

Gegenstände, die weder eine Verpackung noch Teil einer Verpackung sind, wie zum Beispiel:

- Blumentopf für Zimmerpflanzen
- Bodenbelag
- Feuerzeug
- Fliesen
- Folien aus der Landwirtschaft: wie z.B.: Agrarfolie, Folientunnel, Silofolie
- Gartenmöbel
- Gartenschlauch
- Kleidung
- Geschirr aus Keramik, Porzellan
- Keramikprodukte
- Kunststoffrohr (Installationsrohr)
- Haushaltsartikel aus Kunststoff
- Kinderspielzeug
- Einweggeschirr
- Kleine Plastikteile, die keine Verpackung sind (z.B. Kunststoffhülle, Heftumschlag)
- Kunststoffe aus dem Baubereich (z.B. Abdeckplane, Rohr)
- Kunststoff-Bekleidung (z.B. Gummistiefel, Regenmantel)
- Kunststoffe aus dem elektronischen Bereich (z.B. Elektrokabel, Steckdose)
- Kunststoffe aus dem medizinischen Bereich (z.B. Infusionszubehör)
- Kunststoff-Schüsseln, Körbe und sonstige Küchenutensilien
- Schallplatten
- Schaumstoff, wenn keine Verpackung z.B.: Matratzen, Wärmedämmstoff
- Schuhe
- Windeln
- Zahnbürste
- Hygieneartikel

- KEINE METALLVERPACKUNGEN -

Heizkostenzuschuss 2019/2020

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2019 für die Heizperiode 2019/2020 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

1. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **152 Euro** bei Unterschreiten der in Punkt 3. festgesetzten Einkommensgrenze.

Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss sich im Bundesland Oberösterreich befinden und ständig bewohnt sein (für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes zumindest für die Dauer von zwei Monaten in Oberösterreich bestehen bzw. bestanden haben. Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.

2. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht übersteigt:

- Alleinstehende:	EUR 933,06
- Ehepaar/ Lebensgemeinschaft:	EUR 1.048,57
- je Kind:	EUR 173,04

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kindern ist für jedes "Kind" die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von **EUR 933,06** anzuwenden, bei gemeinsamem Haushalt von erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

3. Die **Antragsfrist läuft vom 07. Jänner 2020 bis 17. April 2020**. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2019, wobei für die Festlegung der Einkommensgrenzen die Ausgleichszulagenrichtsätze des Jahres 2019 heranzuziehen sind.
4. Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.
5. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.
6. An unterhaltsberechtigter Kinder mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigter/n sorgepflichtig ist. Bei getrennt lebenden Ehepaaren wird, sofern - bei Anrechnung beider Einkommen - ein Anspruch auf Heizkostenzuschuss besteht, dieser nur einmal ausbezahlt.
7. **Haushalte, in denen eine Person oder mehrere Personen im Jahr 2019 ganzjährig durchgängig bedarfsorientierte Mindestsicherung** bezogen hat (haben), **haben keinen Anspruch** auf den Heizkostenzuschuss.
8. Der Heizkostenzuschuss kann **Asylwerber/innen**, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der **Grundversorgung** sichergestellt wird bzw. die die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, nicht gewährt werden.
9. **Der/die Antragsteller/in berechtigt die Wohnsitzgemeinde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, als auszahlende Stelle der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe nach Oö. SOHAG, darüber Auskunft einzuholen, ob der/die Antragssteller/in einen Antrag auf BMS bzw. Sozialhilfe nach Oö. SOHAG gestellt hat, aktuell Mindestsicherung oder Sozialhilfe nach Oö. SOHAG bezieht oder im abgelaufenen Jahr 2019 bezogen hat.**



Stellenausschreibung beim Gemeindeamt

Aufgrund des Gemeindevorstandsbeschlusses der Gemeinde St.Pankraz vom 05.12.2019 wird gemäß § 9 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 beim Gemeindeamt St.Pankraz der Dienstposten eines/einer Vertragsbediensteten GD 25 (Reinigung) mit Dienstantritt (voraussichtlich) zum 01.10.2020 öffentlich ausgeschrieben.

Bewerber müssen die Aufnahmeerfordernisse nach den Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 erfüllen.

Die Anstellung erfolgt mit 27,5 Wochenstunden (Teilzeit).

Bruttogehalt € 1.785,50 für Vollzeitbeschäftigung

Aufnahmevoraussetzungen:

- a) Persönliche, insbesondere gesundheitliche und fachliche Eignung für die vorgesehene Verwendung
- b) Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren wie Inländern.
- c) Unbescholtenheit
- d) Volle Handlungsfähigkeit
- e) Männliche Bewerber müssen den Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet haben

Zu erfüllende Aufnahmevoraussetzungen:

Führerschein der Gruppe B (erwünscht)

fachliche und persönliche Flexibilität, auch hinsichtlich Arbeitszeit

Teamfähigkeit und freundliche Umgangsformen

Aufgabenbeschreibung bzw. vorgesehene Verwendung:

Allgemeine Reinigungsarbeiten:

- Volksschule
- Gemeindeamt
- öffentliches WC
- Bauhof
- Betreuung der Bepflanzungen
- Aushilfe für die Kindergartenbusbegleitung

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf, Geburtsurkunde, evtl. Heiratsurkunde, evtl. Geburtsurkunde von Kindern, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterbescheinigung, Schulabschluss-Zeugnissen, Ausbildungsnachweisen, etc. sind **bis spätestens 28.02.2020** beim Gemeindeamt St.Pankraz einzubringen.

Eine ärztliche Bestätigung über die gesundheitliche Eignung ist vor einer Aufnahme nachzubringen.

Das Auswahlverfahren (Objektivierungsverfahren) erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des OÖ. GDG 2002, unter Beiziehung des Personalbeirates. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, mit den Bewerbern ein Vorstellungsgespräch bzw. einen Eignungstest durchzuführen.

Personenbezogene Bezeichnungen gelten gemäß Gleichbehandlungsgesetz auch jeweils in ihrer weiblichen Form.